

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 14/11 B

L 2 AL 41/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 AL 217/04 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin für den Zeitraum vom 1.2. bis 2.3.2004 Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat. Das Sozialgericht Schwerin hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.8.2006 abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin per Telefax vom 2.7.2010 erklärt, sie nehme die Berufung zurück. Das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) hat mit Urteil vom 14.12.2010, der Klägerin zugestellt am 5.1.2011, festgestellt, dass durch die Erklärung der Klägerin vom 2.7.2010 der Verlust des Rechtsmittels eingetreten ist.
- 2 Die Klägerin hat am 13.1.2011 eine ua mit dem handschriftlichen Vermerk, sie "nehme das Urteil nicht an" versehene Ausfertigung dieses Urteils an das LSG übersandt. Mit weiterem Schreiben vom 28.1.2011 hat die Klägerin klargestellt, ihre Erklärung sei als Rechtsmitteleinlegung anzusehen. Hierauf hat das LSG die Prozessakten dem Bundessozialgericht vorgelegt.
- 3 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig.
- 4 Die Klägerin kann, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

